

# Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

## Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 18.

Sonnabend, den 10. Februar

1866.

## Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat den vom 26. Juli bis 6. September 1865 ausgelegt gewesenen Plan für Berichtigung des **Dobra-Baches** von dessen Einmündung in die Röder bei Kalkreuth aufwärts bis zum Ischorner Großteiche durch Hohe Verordnung vom <sup>14. October</sup> 1865 bestätigt und dabei die bei der Planauslage den Betheiligten kundgegebene Eintheilung des Planes in zwei Strecken, für deren jede eine besondere Genossenschaft zu bilden ist, nochmals gebilligt.

Demgemäß ist für die **untere (I.) Strecke**, welche den Theil der Niederung von der gedachten **Einmündung des Baches in die Röder aufwärts bis zur Schönfeld-Cunnersdorfer Flurgränze** umfaßt, das Verzeichniß der Beitragsverhältnisse aufgestellt, sowie die Genossenschaftsordnung entworfen und an Commissionsstelle (im Gasthause zu Kalkreuth) zu Jedermanns Einsicht ausgelegt worden.

Mit dem Bemerkten, daß zur Einsichtnahme dieser Schriftstücke die Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr jeden Wochentages bestimmt sind, werden die Verpflichteten in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Februar 1864 hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre etwaigen, gegen den Inha't des Verzeichnisses der Beitragsverhältnisse und gegen den Entwurf der Genossenschaftsordnung gerichteten Widersprüche, Einwendungen und Erinnerungen **bei deren Verlust** bis längstens

Mittwoch, den 21. Februar 1866,  
Mittags 12 Uhr

beim unterzeichneten Commissar anzubringen.

Binnen derselben Frist, also längstens bis zum 21. Februar 1866 Mittags 12 Uhr, sind etwaige Entschädigungsansprüche der in § 15 flgde. § 26 des Gesetzes vom 15. August 1855 gedachten Art beim Commissar anzumelden, widrigenfalls sie im Verwaltungswege nicht weiter beachtet werden können.

Der Commissar wird am 7. und 21. Februar 1866 Vormittags im Gasthause zu Kalkreuth zugegen sein. Den Vorständen der Gemeinden Kalkreuth, Bieberach, Quersa, Mühlbach und Schönfeld ist zur Einsicht für die Betheiligten das oben gedachte Verzeichniß auszugsweise zugefertigt, auch Abschrift der Ministerialverordnung vom 14. October 1865 übersendet worden.

Dresden, am 22. Januar 1866.

Der Königliche Commissar.  
Künzel, Reg.-Rath.

## Bekanntmachung.

Für den bevorstehenden Jahrmart werden nachstehende Bestimmungen zur gehörigen Beachtung bekannt gemacht:

**1.** Der Markt beginnt **Donnerstag, den 15. Febr.** dieses Jahres, **Morgens**, und dauert bis **Freitag** den 16. desselben Monats **Abends**. Außerhalb dieser Zeit ist der Detailhandel und das Auslegen der Waaren bei 5 Uhr. Strafe und Beschlagnahme der ausgelegten Waaren verboten; **nur** der Großverkehr ist am Tage vorher von Mittags 1 Uhr an zugelassen.

**2.** Hinsichtlich der Benutzung der Verkaufsstellen ist den Anordnungen der mit der Marktaufsicht betrauten obrigkeitlichen Personen nachzugehen.

**3.** Die **tarifmäßigen Stättegelder** sind in dem Sparcassenzimmer, erste Etage des Rathhauses, in welchem von früh 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr expedirt wird, **vor Eröffnung des Marktbetriebes zu erlegen.**

Wer bei der Nachmittags stattfindenden Revision die Erlegung des Stättegelbes nicht bescheinigen kann, oder wer dabei unrichtiger Angaben hinsichtlich seiner Verpflichtung überführt wird, hat nicht nur das hinterzogene Stättegeld nachzuzahlen, sondern hat auch neben den ver-

Großenhain, am 10. Februar 1866.

anlasten Kosten das Vierfache des hinterzogenen Stättegelbes als Strafe zu erleiden.

**4.** Des Nachts dürfen Stangen und andere Vorrichtungen, welche in die Straße hervorragen, an Buden und Verkaufsständen nicht stecken, ingleichen Kisten und sonstige Hindernisse in der Passage nicht stehen oder liegen gelassen werden.

**5.** Das Abladen und Beladen der die Marktgüter führenden Wagen ist **lediglich in der innern Naunendorfer und in der Schloßgasse gestattet.** Die Fuhrwerke dürfen jedoch weder beladen, noch unbeladen daselbst stehen gelassen werden; auch ist das Verladungsgeschäft möglichst zu beschleunigen.

Fuhrwerksbesitzer, welche für ihre Geschirre ein Privatunterkommen nicht haben, können dieselben, jedoch außerhalb der Fahrstraßen und in gehöriger Ordnung, auf dem Radeburger Plage aufstellen.

**6.** Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in 4. und 5. werden polizeilich bestraft werden.

Der Stadtrath.  
Seerklog.